



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Teilrevision des kantonalen Richtplans

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans aktualisiert den Richtplan von 2014 und setzt das seit dem 1. Mai 2014 gültige, revidierte Raumplanungsgesetz um.

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 2015 abgeschlossen. Die Koordinationsaufgabe A4-1 im Richtplan schreibt vor, bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben den kantonalen Richtplan anzupassen. Am 3. März 2013 wurde die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) '1. Etappe' (Bereich Siedlung) von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen. Seit dem 1. Mai 2014 ist das revidierte RPG in Kraft. Dieses beinhaltet verschiedene neue Bestimmungen, u.a.:

- Neue Anforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung
- Förderung der Verfügbarkeit von Bauland
- Auszonung überdimensionierter Bauzonen

Entsprechend ist der Bereich Siedlung im kantonalen Richtplan rasch anzupassen. Bis zur bundesrätlichen Genehmigung der Richtplananpassung 'Siedlungsgebiet', welche die Anforderungen des RPG erfüllen muss, gilt ein faktisches Einzonungsmoratorium. Einzonungen sind unter Einhaltung aller Planungsgrundsätze nur bei einer flächengleichen Auszonung möglich. Neu muss insbesondere das Thema kantonale Bauzonendimensionierung thematisiert werden. Die neuen Vorgaben bestimmen den Spielraum in Bezug auf die gesamte Grösse der Bauzonen auf kantonaler Ebene.

Schwerpunkte

In Anlehnung an das Agglomerationsprogramm Nidwalden sind bei dieser Teilrevision schwerpunktmässig die folgenden Themen von Bedeutung: Aussagen zu den räumlichen Entwicklungszielen (ausgerichtet auf den Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040), die Abstimmung dieser Strategie mit den Nachbarkantonen sowie die Anpassung der Raumkonzeptkarte. Im Bereich Siedlung stehen die Abstim-

mung von Siedlungsentwicklung und Verkehr, Aussagen zu den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen und Arbeiten (ESP's) im Kanton und Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen im Fokus. Die Neueinzonungsregelungen werden ergänzt und die Siedlungserweiterungsgebiete konkretisiert. Zudem werden Präzisierungen zur Schonung der Fruchtfolgefleichen vorgenommen.

Stellungnahmen zur öffentlichen Mitwirkung

Der Richtplan wurde im Zeitraum zwischen 16. Dezember 2015 und 13. Februar 2016 öffentlich aufgelegt. Dabei wurden zu praktisch allen Koordinationsaufgaben und Karten Abänderungsanträge gestellt. Insgesamt wurden 296 Anträge eingereicht, die von Gemeinden, Parteien, Korporationen, Verbänden und Privatpersonen stammen. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen seitens der Gemeinden wurde beschlossen, mit jeder Gemeinde bis anfangs Juli 2016 ein individuelles Gespräch zu führen und die Fragen zu klären.

Bis Mitte September 2016 haben die meisten Gemeinden dem weiteren Vorgehen der Richtplanrevision zugestimmt und die zügige Auflösung des Moratoriums befürwortet. Die Anliegen der Behörden und der Bevölkerung wurden in einem Mitwirkungsbericht kommentiert. Sie werden bei Bedarf in den Revisionsentwurf eingearbeitet. Der Mitwirkungsbericht zur Vernehmlassung des Richtplans wird nun allen Teilnehmenden am Mitwirkungsverfahren zugestellt.

Antragstellung an den Landrat

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes erlässt der Landrat den Richtplan. Der Regierungsrat hat die Teilrevision des kantonalen Richtplans mit Beschluss vom 8. November 2016 an den Landrat überwiesen. Der Termin für die Beschlussfassung des Landrates ist für Februar 2017 geplant. Mit der Beschlussfassung des Landrates wird das Einzonungsmoratorium aufgehoben. Die abschliessende Genehmigung der Teilrevision durch den Bundesrat ist für Mitte 2017 geplant.

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Baudirektor, Telefon 041 618 79 02, erreichbar am 9. November 2016 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 9. November 2016